

# RICHTLINIE für die SCHULSTARHILFE der Marktgemeinde Perchtoldsdorf

in der Beschlussfassung des Gemeinderats der  
Marktgemeinde Perchtoldsdorf vom 15.12.2021, TOP 24

## § 1 Geltungsbereich

Diese Richtlinie gilt für alle Schülerinnen und Schüler der Volks- und Sonderschulgemeinde Perchtoldsdorf als gesetzlichem Schulerhalter, die ihre Schullaufbahn (1. Schulstufe bzw. Vorschulstufe) beginnen, in einer Familie iSd NÖ Familiengesetz, LGBl. 3505 i.d.g.F. oder mit Alleinerzieherinnen bzw. Alleinerziehern leben und ihren Hauptwohnsitz in Perchtoldsdorf haben.

## § 2 Schulstarthilfe

(1) Die Marktgemeinde Perchtoldsdorf unterstützt Familien gemäß § 1 durch einen Zuschuss zu den Schulstartkosten der Schülerinnen und Schüler der 1. Schulstufe bzw. Vorschulstufe. Die Gewährung dieses Zuschusses erfolgt auf schriftlichen Antrag gemäß § 4, womit gleichzeitig diese Richtlinien von der Antragstellerin bzw. vom Antragsteller als verbindlich anerkannt werden.

(2) Die Höhe des Zuschusses richtet sich nach dem Einkommen aller Haushaltsmitglieder des Schulkindes und beträgt 100,00 EUR je Schulkind, sofern der Erwerb von schulnotwendigen Waren bei einem Gewerbetreibenden mit Sitz in Perchtoldsdorf erfolgt ist.

(3) Antrags- und empfangsberechtigt als Vertreter/in des Kindes (der Kinder) iSd bürgerlich-rechtlichen Vorschriften ist jenes Familienmitglied, das sich vor allem der Erziehung des Kindes (der Kinder) widmet (= betreuender Elternteil). Die Antrags- und Empfangsberechtigung ist an den Bezug der Familienbeihilfe gekoppelt.

(4) Die Schulstarthilfe der Marktgemeinde Perchtoldsdorf kann je Kind nur einmal (1. Schulstufe bzw. Vorschulstufe) in Anspruch genommen werden.

(5) Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung dieses Zuschusses besteht nicht. Die Auszahlung der Schulstarthilfe erfolgt in jedem Fall nachrangig nach allen gesetzlichen und sonstigen öffentlichen Leistungen sowie nach Maßgabe der budgetären Möglichkeiten der Marktgemeinde Perchtoldsdorf.

## § 3 Förderhöhe

(1) Die Schulstarthilfe gemäß § 2 Abs 2 wird nach Vorlage von (einer) Rechnung(en) über den Ankauf von schulnotwendigen Waren von zumindest 100,00 EUR bewilligt.

(2) Die Schulstarthilfe wird bis zu einem gewichteten Monatsbruttoeinkommen pro Kopf von 1.079,99 EUR<sup>1</sup> gewährt. Dazu wird das Bruttoeinkommen jenes Jahres, das vor dem Schuljahr liegt<sup>2</sup>, wofür um Schulstarthilfe angesucht wird und jener Familie zuzurechnen ist,

<sup>1</sup> Angelehnt an den Ausgleichszulagenrichtsatz für Alleinstehende gem. § 293 Abs 1 lit a subli bb, Allgemeines Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 189/1955 i.d.g.F.

<sup>2</sup> Für das Schuljahr 2021/22 wird das Bruttoeinkommen aus dem Jahr 2020 herangezogen.

der das Schulkind angehört, zusammengerechnet und durch den Gewichtungsfaktor dieser Familie dividiert.

Der Gewichtungsfaktor wird durch Zusammenzählen der einzelnen Faktoren sämtlicher im gemeinsamen Haushalt des Schulkindes lebenden Personen wie folgt ermittelt:

Personen im Haushalt	Gewichtungsfaktor
Erste erwachsene Person.....	1,0
Erste erwachsene Person, wenn Alleinerzieherin bzw. Alleinerzieher.....	1,3
Jede weitere erwachsene Person.....	0,8
Kind, bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.....	0,7
Kind, bis zum vollendeten 12. Lebensjahr.....	0,6
Kind, bis zum vollendeten 6. Lebensjahr.....	0,5

Bei der Ermittlung des gewichteten Monatsbruttoeinkommens pro Kopf bleiben anrechnungsfrei: Familienbeihilfe, NÖ Familienhilfe bzw. NÖ Kinderbetreuungszuschuss, Schüler- oder Studienbeihilfen, Stipendien, Pflegegeld, NÖ Wohnzuschuss bzw. Wohnbeihilfe.

(3) Die Auszahlung erfolgt durch Überweisung auf ein im Antrag bekannt zu gebendes Bankkonto. Eine gesonderte schriftliche Verständigung vom Ergebnis des Antrages erfolgt nicht.

#### **§ 4 Verfahren**

(1) Der Antrag um Schulstarthilfe der Marktgemeinde Perchtoldsdorf ist mittels Antragsformular im Sozialreferat der Marktgemeinde Perchtoldsdorf, Amtshaus, 1. Stock, Zimmer 258 bzw. per E-Mail an [soziales@perchtoldsdorf.at](mailto:soziales@perchtoldsdorf.at) einzubringen.

(2) Das Antragsformular sowie diese Richtlinien sind in den Volksschulen, der Ambros Rieder-Schule und im Sozialreferat erhältlich. Ferner stehen diese Unterlagen elektronisch zum Download auf der Homepage der Marktgemeinde Perchtoldsdorf zur Verfügung.

(3) Dem Antrag sind folgende Unterlagen in Kopie beizulegen:

- Bestätigung des Finanzamtes über den Bezug der Familienbeihilfe
- Einkommensnachweise sämtlicher im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen aus jenem Kalenderjahr, das dem Schuljahr, wofür um Schulstarthilfe angesucht wird, vorangegangen ist.<sup>3</sup>
- Rechnung(en) über den Erwerb von schulnotwendigen Waren von zumindest 100,00 EUR bei einem Gewerbetreibenden mit Sitz in Perchtoldsdorf.

(4) Als Einkommensnachweise kommen in Betracht:

(a) unselbstständig Erwerbstätige: Bescheid zur Arbeitnehmerveranlagung (alle Blätter) oder der Jahreslohnzettel, letzter Alimentationsbescheid, letzter Pensionsbescheid, Karenzgeld- und Arbeitslosenbezüge (Tagsatzbestätigung).

Berechnung: Grundlage ist das Bruttoeinkommen gemäß § 25 Einkommensteuergesetz 1988, BGBl. Nr. 400/1988 i.d.g.F. bzw. der Betrag unter der Kennzahl 210 am Jahreslohnzettel. Bei einem Dienstverhältnis, das vom 1.1. bis 31.12. gedauert hat, wird das jährliche

---

<sup>3</sup> Für Anträge um Schulstarthilfe im Schuljahr 2021/22 sind Einkommensnachweise bzw. sonstige Bestätigungen aus 2020 relevant.

Bruttoeinkommen durch 14 dividiert. In allen anderen Fällen wird die Anzahl der Arbeitsmonate mit 1,17 zur Ermittlung des Divisors multipliziert.

(b) selbstständig Erwerbstätige: letztgültiger Einkommensteuerbescheid (alle Blätter), letzter Alimentationsbescheid.

Berechnung: Gesamtbetrag der Einkünfte laut letztgültigem Einkommensteuerbescheid dividiert durch 12.

(c) Landwirte, die nicht zur Einkommensteuer veranlagt werden: letztgültiger land- und forstwirtschaftlicher Einheitswertbescheid.

Berechnung: Als Einkünfte aus einer Land- und Forstwirtschaft werden von einem Einheitswert bis 75.000,00 EUR gemäß § 2 LuF-PauschVO 2015, BGBl. II Nr. 125/2013 i.d.g.F. 42 % herangezogen und durch 12 dividiert. Bei einem Einheitswert über 75.000,00 EUR ist gemäß § 9 ff leg.cit. vorzugehen.

Bei unselbstständiger Erwerbstätigkeit siehe § 4 Abs 4 lit a, bei selbstständiger Erwerbstätigkeit siehe § 4 Abs 4 lit b.

(5) Bei den in Abs 4 aufgeführten Unterlagen handelt es sich um eine beispielhafte Aufzählung. Die Marktgemeinde Perchtoldsdorf behält sich insbesondere in Zweifelsfällen vor, weitere Unterlagen von der Antragstellerin bzw. vom Antragsteller anzufordern, die zur Feststellung des maßgeblichen Sachverhaltes geeignet und nach Lage des Falles zweckdienlich sind.

(6) Der Antrag um Schulstarthilfe ist inklusive der erforderlichen Nachweise gemäß Abs 3 vom Beginn bis zum Ende eines Schuljahres möglich und ist im Sozialreferat der Marktgemeinde Perchtoldsdorf einzubringen. Im Schuljahr 2021/22 erstreckt sich dieser Zeitraum von Montag, 6. September 2021 bis inklusive Freitag, 1. Juli 2022.

### **§ 5 Rückerstattung der Schulstarthilfe**

Wurde die Schulstarthilfe infolge unvollständiger oder unrichtiger Angaben bzw. in Fällen, die die Marktgemeinde Perchtoldsdorf nicht zu vertreten hat, gewährt, kann die Schulstarthilfe zurückverlangt werden.

### **§ 6 Datenverkehr**

Die Marktgemeinde Perchtoldsdorf sichert die vertrauliche Behandlung der dem Antrag um Schulstarthilfe zugrundeliegenden Daten zu. Die Marktgemeinde Perchtoldsdorf behält sich insbesondere für Kontrollzwecke das Recht vor, Einsicht in Akten bzw. Daten beim Zentralen Melderegister, bei Sozialversicherungsträgern, beim AMS Österreich und beim zuständigen Finanzamt zu nehmen.

### **§ 7 Inkrafttreten**

§ 3 Abs 2 erster Satz dieser Richtlinie wurde vom Gemeinderat der Marktgemeinde Perchtoldsdorf in der Sitzung am 15. Dezember 2021, TOP 24, neu beschlossen und ist für Anträge, die ab dem 1. Jänner 2022 gestellt werden, anzuwenden.

Für Anträge, die bis inkl. 31. Dezember 2021 gestellt werden, ist § 3 Abs 2 erster Satz dieser Richtlinie in der Beschlussfassung des Gemeinderats der Marktgemeinde Perchtoldsdorf vom 22. September 2021, TOP 20, weiterhin anzuwenden. Nach Ablauf des 31. Dezember

2021 tritt § 3 Abs 2 erster Satz dieser Richtlinie außer Kraft. Alle übrigen Bestimmungen bleiben unverändert aufrecht.

Perchtoldsdorf, 15. Dezember 2021

Die Bürgermeisterin

Andrea Kö e.h.